

***Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen
Kriminalprävention auf das Strafrecht***

Helmut Fünfsinn

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft
Ausgewählte Beiträge des 19. Deutschen Präventionstages
12. und 13. Mai 2014 in Karlsruhe
Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, Seite 225-244

978-3-942865-36-4 (Printausgabe)
978-3-942865-37-1 (eBook)

Helmut Fünfsinn

Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht¹

Der Hessische Landespräventionsrat hat seinen 20-jährigen Geburtstag gefeiert, die hessische Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt hatte ihren sechsjährigen Geburtstag, aber auch das Gewaltschutzgesetz ist zehn Jahre alt geworden und das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen (40. Strafrechtsänderungsgesetz, besser bekannt als „Stalking-Bekämpfungsgesetz“²) fünf Jahre. Diese Daten haben auf den ersten Blick nicht viel miteinander zu tun, doch gleichwohl sollen die hinter diesen Daten stehenden Entwicklungen als nur plakative Beispiele für das Zusammenwirken der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention und der modernen Strafgesetzgebung verknüpft werden. Dabei gilt es nicht nur, die die Entwicklung tragenden Ideen zu beleuchten, sondern auch die Organisationsstrukturen, die den Erfolg dieser Ideen begünstigen. Der Beitrag stützt sich dabei auf frühere Untersuchungen des Verfassers, die sowohl die Organisationsformen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention¹ als auch deren Einfluss auf die moderne Strafgesetzgebung² betrachten und will insbesondere darüber hinausgehende Nachweise für die dort aufgestellten Thesen liefern. Im Einzelnen sollen über die Wiederholung der tragenden Ideen (1) und dem Nachzeichnen der verschiedenen Organisationsformen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention insbesondere in Hessen (2) die Wirkungen dieser Strukturen beleuchtet werden (3). Dabei werden vor allem weitere Einflüsse auf die Gesetzgebung (4) und auf die sie begleitenden Richtlinien (5) anzusprechen sein. Die Untersuchung endet mit einem Fazit und einem Ausblick (6).

(1) Die Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

Der Präventionsgedanke ist weder im Bereich der Kriminologie, der Kriminalistik, der Kriminalpolitik noch im Bereich der Straftheorie ein neuer Gedanke. Zu einem Leitmotiv ist der Gedanke im Strafrecht des letzten Jahrhunderts geworden, erste Ansätze gehen aber schon auf das Ende des 17. Jahrhunderts zurück. Der Präventionsgedanke hat zu zwei bedeutsamen Straftheorien geführt, deren Aktualität in den Strafzumessungsregeln der §§ 46 ff. StGB nachgelesen werden kann. Johann Paul Anselm Feuerbach war es, der eine Theorie der Generalprävention begründete, die unter dem Namen der Theorie des psychologischen Zwangs berühmt geworden ist.³ Im Fortlauf der straftheoretischen Diskussion trat Franz von Liszt drei Generationen später allen

¹ *Fünfsinn*, Kriminalprävention und Strafjustiz – Das hessische Modell, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 111 ff.

² *Fünfsinn*, Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die moderne Strafgesetzgebung, in: Festschrift für Gunter Widmaier, Köln 2008, 909 ff.

³ *Paul Johann Anselm Feuerbach*, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven Peinlichen Rechts, 1799/1800, § 8 ff.

auf Kant und Hegel gegründeten absoluten Straftheorien mit großer Schärfe entgegen und forderte eine klare spezialpräventive Ausrichtung des Strafrechts, also eine Ausrichtung an den Gedanken der Resozialisierung des Täters und der Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter.⁴ Strafe wurde von ihm als Prävention durch Repression verstanden. Zugleich öffnete Franz von Liszt den Blick auf außerstrafrechtliche Felder mit seinem Hinweis, eine gute Sozialpolitik sei die beste und wirksamste Kriminalpolitik.⁵ Damit war die Idee der ressortübergreifenden Kriminalprävention und der Blick auf das Vorfeld der Kriminalität schon angelegt. Soweit ersichtlich, taucht Kriminalprävention als Begriff im deutschsprachigen Schrifttum allerdings erst Ende 1970 auf.⁶ Naheliegender scheint hier die Übernahme des Terminus „crime prevention“, der im amerikanischen Raum und internationalen Bereich zu dieser Zeit bereits seit längerem etabliert ist, zu sein.⁷ Dabei besteht häufig auch die Verbindung mit dem Begriff „crime control“.⁸ In der Kriminologie ist damit die strafrechtliche Sozialkontrolle angesprochen, die einen bestimmten Ausschnitt aus der umfassenderen sozialen Kontrolle bezeichnet und etwa als alle staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen, Strategien und Sanktionen, welche die Verhaltenskonformität im strafrechtlich geschützten Normbereich bezwecken, definiert wird.⁹

Der Begriff der Kriminalprävention geht insoweit über die Betrachtung des sog. Kriminaljustizsystems deutlich hinaus, weil insbesondere das Vorfeld von Kriminalität und außerstrafrechtliche Maßnahmen einbezogen werden.¹⁰ Den präventiven Ansätzen ist gemein, dass möglichst frühzeitig Fehlentwicklungen und Risiken – mit der Möglichkeit der Intervention – erkannt werden sollen, bevor sie in Kriminalität umschlagen.¹¹ Noch weitergehend sind die verschiedenen Lebensbereiche und gesellschaftlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass Kriminalitätsursachen möglichst ausgeschaltet werden. Anders als im Bereich der Strafverfolgung bleibt der Staat nicht allein, es sind vielmehr gesellschaftliche Kräfte und Bereiche mit einzubeziehen.¹²

⁴ Siehe *Franz von Liszt*, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 14./15. Auflage 1905, 64 ff.

⁵ *Franz von Liszt*, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band 2 1905, 246 sowie an vielen weiteren Stellen mit einzelnen Beispielen aufgegriffen.

⁶ Siehe *Jehle*, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 13 m.w.N.

⁷ Siehe *Jehle*, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 14.

⁸ *Jehle*, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 14.

⁹ Siehe schon *Kaiser*, *Kriminologie*, 2. Auflage, 224.

¹⁰ *Jehle*, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 15 und umfassend *Rössner*, Was kann Strafrecht im Rahmen der Sozialkontrolle und der Kriminalprävention leisten?, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 203.

¹¹ *Jehle*, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 15.

¹² *Jehle*, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: *Jehle* (Hrsg.), *Kriminalprävention und*

Darüber hinaus fordert Kriminalprävention eine ressortübergreifende Betrachtungsweise und die Überwindung herkömmlicher Zuständigkeitsgrenzen, so dass etwa Justiz-, Innen-, Jugend-, Sozial-, Gesundheits-, Bau- und Verkehrsressort gemeinsam Kriminalprävention betreiben können.¹³

(2) Organisationsformen der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention

(a) Landespräventionsräte, dargestellt am hessischen Modell

Die Einrichtung der „Sachverständigenkommission für Kriminalprävention“ geht auf einen Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 1992 zurück. Dieser Kabinettsbeschluss griff einen Vorschlag der vom hessischen Justizministerium eingesetzten früheren Sachverständigenkommission auf, die in einem „kriminalpolitischen Bericht für den Hessischen Minister der Justiz“ vom Dezember 1989 dargelegt hatte, dass eine Kriminalitätsvorbeugung nur dann erfolgreich sein könne, „wenn sie den Käfig der Innen- und Justizpolitik verlässt und ihrerseits Einfluss nimmt auf alle gesellschaftspolitisch maßgeblichen Instanzen“. Diese Kommission schlug deshalb die Bildung eines auf Landesebene einzurichtenden präventionspolitischen Gremiums vor.

Bei der Einrichtung des „hessischen Präventionsrates“ wurde natürlich auf die skandinavischen und anglo-amerikanischen Erfahrungen mit den dort gebildeten Präventionsgremien zurückgegriffen und auch die sehr beachtliche Arbeit des schleswig-holsteinischen Landespräventionsrates¹⁴ ausgewertet. Inzwischen bestehen in zwölf Bundesländern Präventionsgremien auf Landesebene, in den übrigen Ländern wird eine Koordinierung der Präventionsaktivitäten zumeist durch die Landeskriminalämter vorgenommen.¹⁵ Für das hier aufgegriffene Thema dürfte von Interesse sein, dass die Geschäftsführung der Landespräventionsräte in Hessen von Anfang an, in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen inzwischen den Landesjustizministerien übertragen worden ist, während im Übrigen die Landesinnenministerien federführend zuständig sind. Die Übertragung der Moderierung der Sachverständigenkommission auf das im Hinblick auf alle Arten von Leistungsverwaltung wenig involvierte und daher „neutrale“ Hessische Ministerium der Justiz erfolgte in der Absicht, dass nicht Forderungen an einzelne Ressorts in den Vordergrund gerückt, sondern die Zusammenhänge ressortübergreifend einer Betrachtung unterzogen werden sollen.¹⁶

Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 15.

¹³ Siehe *Fünfsinn*, Kriminalprävention und Strafjustiz – Das hessische Modell, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 111 und 114 sowie umfassend alle Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Praktik (so der Untertitel) in: Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hrsg.), Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980.

¹⁴ *Jäger*, Kriminalpräventive Räte – Das schleswig-holsteinische Modell, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 121 ff.

¹⁵ Vgl. im Einzelnen *Schreiber*, Lokale Präventionsgremien in Deutschland, Frankfurt am Main 2007, 24 sowie grundlegend *Kube*, Polizeiliche Kriminalprävention, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 133 ff.

¹⁶ *Fünfsinn*, Kriminalprävention und Strafjustiz – Das hessische Modell, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalpräven-

Die Übertragung der Geschäftsführung auf die Organisationseinheit Strafrechtsabteilung hat Konsequenzen, die im Fortgang der Untersuchung einer näheren Betrachtung unterzogen werden sollen. An dieser Stelle ist nur die Organisationsform zu beschreiben. In Nordrhein-Westfalen hat der Referatsleiter für Kriminologie die Geschäftsführung des Landespräventionsrates übernommen. In Niedersachsen wurde 2001, mit dem Eintritt von Prof. Dr. Christian Pfeiffer als Justizminister in die niedersächsische Landesregierung, die Federführung vom Innen- auf das Justizministerium übertragen.¹⁷ Hier tritt Anfang 2002 ein inzwischen 15 Personen starkes Geschäftsführerteam seine Arbeit an und bezieht im November des gleichen Jahres neue Räumlichkeiten im niedersächsischen Justizministerium zur Nutzung als Geschäftsstelle.¹⁸ Mit der Aufnahme der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in diese Organisationseinheit arbeiten in der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates in Niedersachsen nun beinahe so viele Personen wie in der früheren Strafrechtsabteilung.

In Hessen hat die Ausweitung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention zu einer etwas anderen Organisationsform geführt. Der nebenamtliche Geschäftsführer, der seit 2001 die Strafrechtsabteilung im Hauptamt leitet, erfährt in der Präventionsarbeit vielfältige Unterstützung durch die Referatsleitungen. So ist die koordinierende Referatsleiterin für Jugendstrafrecht, Strafvollstreckung und Prävention inzwischen zur weiteren Geschäftsführerin des Landespräventionsrates ernannt worden, schon seit 2008 führt sie zudem die Geschäfte der Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität“ des Landespräventionsrates. Alle Referatsleiterinnen und -leiter, die mit ihren Referaten eine inhaltliche Nähe zu den einzelnen Arbeitsthemen des Landespräventionsrates aufweisen, führen entweder die Geschäfte der inzwischen zehn Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates oder nehmen an diesen teil. Bei Querschnittsthemen, wie etwa den Überlegungen zur Prävention für alte Menschen, ist der Zugang ersichtlich offener als bei Einzelfragen zum materiellen Strafrecht, etwa beim Thema Graffiti, wo die Leitung des Referates materielles Strafrecht gefragt war.

(b) Deutsches Forum für Kriminalprävention

Nach den Erfahrungen der Landespräventionsräte war es folgerichtig, neben den zahlreichen kommunalen und landesweiten Präventionsaktivitäten durch die Gründung eines „Deutschen Forums für Kriminalprävention“ (DFK) auch eine verstärkte Vernetzung von Erfahrungen in diesem Bereich sowie die Initiierung neuer Aktivitäten zu versuchen.¹⁹ Dies umso mehr, als auch europaweit viele Präventionsgremien bestehen

tion und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 114.

¹⁷ Marks, Die Entwicklung des Landespräventionsrates Niedersachsen zwischen 1978 und 2005, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 1045 (1048).

¹⁸ Marks, Die Entwicklung des Landespräventionsrates Niedersachsen zwischen 1978 und 2005, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 1048.

¹⁹ Siehe schon Jehle, Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalprävention, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafjustiz, Wiesbaden 1996, 29 ff.

und umfassende kriminalpräventive Projekte durchgeführt werden. So gesehen ist die von Bund, Ländern und nicht zuletzt Wirtschaftsunternehmen vorgenommene Gründung der Deutschen Stiftung für Kriminalprävention 2001 eine effektive Ergänzung der bisherigen Aktivitäten und zugleich der Versuch, eine ständige, hauptamtliche (Experten-)Instanz für gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention zu schaffen.²⁰

(c) Deutscher Präventionstag

Um die gesamtgesellschaftlichen Präventionsaktivitäten breit zu diskutieren und auch einer interessierten Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, wurde 1995 der Deutsche Präventionstag als nationaler jährlicher Kongress speziell für das Arbeitsfeld der Kriminalprävention begründet. Damit steht ein Forum für die Praxis zur Verfügung, das einen breiten, auch internationalen, Erfahrungsaustausch gewährleistet und die Möglichkeit gibt, Umsetzungsstrategien zu diskutieren und Empfehlungen an Praxis, Politik, Verwaltung und Wissenschaft zu erarbeiten und auszusprechen.

(d) Kommunale Präventionsräte

Seit Beginn der 1990er Jahre haben sich in vielen Bundesländern fast flächendeckend lokale Präventionsgremien etabliert, die zumeist eine Hilfestellung durch Landespräventionsräte erfahren. Beispielhaft wird die Idee formuliert, dass „jenen Personen und Einrichtungen, die wegen ihrer eigenen Betroffenheit oder wegen ihres – oft ehrenamtlichen – Engagements ein besonderes Interesse und besondere Möglichkeiten haben, an der Verhinderung von Straftaten mitzuwirken, ... organisatorisch dazu auch die Gelegenheit gegeben werden“²¹ sollte. Die so ins Blickfeld geratene kommunale Kriminalprävention weist drei wesentliche Aspekte auf: Lokale Orientierung, ressortübergreifende Vernetzung und Bürgereinbindung. Die lokale Orientierung ist durch die Beobachtung, dass die Mehrheit aller Täter am Wohnort straffällig wird, bedingt.²² Die Kommune rückt so als vordringliches Handlungsfeld der Kriminalprävention in den Vordergrund. Die ressortübergreifende Vernetzung vor Ort soll dazu führen, aus unterschiedlichen Perspektiven den besonderen Handlungsbedarf zu identifizieren und spezifische Kompetenzen einzubringen.²³ Hinsichtlich der Bürgereinbindung besteht weitgehend Konsens, dass eine wirkungsvolle Präventionsarbeit nur gewährleistet sei, wenn die Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für ihre Sicherheit übernehmen und Engagement zeigen.²⁴ Bürgerinnen und Bürger können die Stellung von

²⁰ *Fünfsinn*, in: Gewalt an Schulen – Konzepte der kriminalpräventiven Räte in Hessen, in: Gehl (Hrsg.), Auswege aus der Gewalt an Schulen, Band I, 2004, 169 (171).

²¹ *Schreiber*, Lokale Präventionsgremien in Deutschland, Frankfurt am Main 2007, 7 m.w.N. sowie umfassend *Heinz*, Kriminalprävention auf kommunaler Ebene, in: Jehle (Hrsg.), Kriminalprävention und Strafrecht, Wiesbaden 1996, 55 ff.

²² *Steffen*, Gremien kommunaler Kriminalprävention – Bestandsaufnahme und Perspektive, in: Bannenberg/Coester/Marks (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention – Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages, 155 (157).

²³ *Schreiber*, Lokale Präventionsgremien in Deutschland, Frankfurt am Main 2007, 8.

²⁴ *Doll*, in: Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), Dokumentation des Fachkongresses „Kommuna-

Seismographen einnehmen und so die Veränderungen in der Kriminalitätswahrnehmung registrieren und Kriminalitätsschwerpunkte lokalisieren.²⁵

(e) Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen

Die Idee der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt ist jedenfalls in Hessen mit der Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention verknüpft und konkret aus dem Landespräventionsrat heraus entwickelt worden. Die Arbeit dieser Koordinierungsstelle ist kriminalpräventiv ausgerichtet, sie vereint das im Vordergrund stehende kriminalpolitische Ziel des Opferschutzes und einen großen Teil der Ergebnisse der Frauenarbeit.²⁶

Die Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates, bei der von Beginn an die Justiz-, Innen- und Sozialressorts, die Staatsanwaltschaften, die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros sowie die Träger der Beratungseinrichtungen vertreten waren, erhielt den Auftrag, einen Landesaktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich zu erarbeiten.²⁷ Der erarbeitete Landesaktionsplan ist vom hessischen Kabinett am 29. November 2004 beschlossen worden. Die Zielsetzung wurde wie folgt umschrieben:

„Das Land Hessen stärkt mit dem Landesaktionsplan aus staatlicher Verantwortung die Prävention von häuslicher Gewalt, die Maßnahmen zum Schutz und zur Hilfe für die Opfer sowie zur Intervention gegen die Täter. Wo dieses schon geschehen ist, sorgt das Land Hessen dafür, dass diese Maßnahmen dauerhaft erhalten und erkennbare Lücken geschlossen werden. In regionalen Arbeitskreisen gegen häusliche Gewalt bestehen hessenweit erprobte und erfolgreiche Netzwerke von öffentlichen Einrichtungen und freien Trägern. Der Landesaktionsplan fördert diese regionalen Strukturen.“²⁸

Eine Kernforderung des Landesaktionsplans war die Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, der eine wesentliche Koordinierungsfunktion bei der Umsetzung des Landesaktionsplans zukommen sollte. Die Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt wurde sodann zum 1. Februar 2006 im Hessischen Ministerium der Justiz eingerichtet. Innerhalb des Justizministeriums wurde die Landeskoordinierungsstelle in die Strafrechtsabteilung eingegliedert und mit der Tätigkeit der Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ des Landespräventionsrates verknüpft.

le Kriminalprävention – Netzwerk der Zukunft“, 23; siehe auch *Heinz*, Kriminalprävention auf kommunaler Ebene, in: Jehle (Hrsg.), *Kriminalprävention und Strafjustiz*, Wiesbaden 1996, 110.

²⁵ *Schreiber*, *Lokale Präventionsgremien in Deutschland*, Frankfurt am Main 2007, 8.

²⁶ *Bell/Fünfsinn*, *forum kriminalprävention*, Heft 3/2007, 7 ff.

²⁷ *Bell/Fünfsinn*, *forum kriminalprävention*, Heft 3/2007, 7.

²⁸ Aktionsplan des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich, Wiesbaden 2004, 2 ff.

Bei den im Vordergrund stehenden konkreten Handlungsschritten sind vor allem die Anregung zur interdisziplinären Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Runden Tische gegen häusliche Gewalt, aber auch die Fortbildung aller mit dem Thema befassten Professionen besonders hervorzuheben. Gerade die Zusammenarbeit mit den kommunalen Runden Tischen gegen häusliche Gewalt ist ein Kernpunkt der Arbeit der Landeskoordinierungsstelle.

Damit ähnelt die Struktur der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in Hessen²⁹ aber auch in anderen Bundesländern sehr der Struktur der Landespräventionsräte im Ganzen, die ebenfalls die Kooperation mit den örtlichen Präventionsgremien und die Anregung zu kriminalpräventiver Arbeit als ihr Hauptaufgabenfeld betrachten. Inzwischen hat die Arbeitsgruppe „Gewalt im häuslichen Bereich“ einen 2. Aktionsplan erarbeitet, der vom Kabinett am 12. September 2012 beschlossen wurde.

(3) Die Wirkungen der Organisationsstrukturen

Die Wirkungen der unter (2) beschriebenen Organisationsstrukturen liegen jedenfalls hinsichtlich der Organisation der Teilnahme an den Arbeitsgruppen des hessischen Landespräventionsrates und der Leitung der Referate in der Strafrechtsabteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa auf der Hand: Das Wissen um gesellschaftliche Probleme, denen sich einzelne Gremien der Kriminalprävention, die oben beschrieben sind, widmen, kann in der dort aufgearbeiteten Breite etwa als Tatsachengrundlage für die Arbeit in den einzelnen strafrechtlichen Referaten herangezogen werden. Diese Vorgehensweise kann zu interessanten Vereinfachungen führen. Die tatsächliche Relevanz von Rechtsfragen ist nicht mehr – was leider auch nie wirklich der Fall war – durch empirische Forschung zu klären. Der m.E. zunehmende Verzicht auf empirische Absicherung wird zwar weiterhin auch hier nur alltagstheoretisch abgefangen, aber in den sich verfestigenden Strukturen des Zusammenhangs kriminalpräventiver Überlegungen. So wird immerhin die Alltags-theorie auf eine breitere Tatsachengrundlage gestellt.

Auf der anderen Seite erhalten insbesondere nichtstaatliche Institutionen, die in einzelnen Feldern der Kriminalprävention tätig sind, einen deutlich vereinfachten Zugang etwa zum Justizministerium mit einer möglichen Verstärkung ihrer Einflussnahme. Die Auswirkungen dieser eher direkten Kommunikationsform sollen im Folgenden anhand einzelner Beispiele dargestellt werden.

²⁹ Siehe nochmals *Bell/Fünfsinn*, forum kriminalprävention, Heft 3/2007, 7 (10).

(4) Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die Gesetzgebung

(a) Gewaltschutzgesetz

Am 1. Januar 2002 ist das Gewaltschutzgesetz in Kraft getreten. Sowohl die Entstehungsgeschichte, aber auch das Nutzen und Zusammengreifen der unterschiedlichen Rechtsgebiete zeigen am plakativsten den Einfluss gesamtgesellschaftlicher kriminalpräventiver Akteure. Aus diesem Grund ist der Blick erneut auf die damaligen und noch heute aktuellen Diskussionslinien zu richten.³⁰

In der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung, kurz: Gewaltschutzgesetz, wird an erster Stelle darauf hingewiesen, dass die Bewältigung der Zunahme von Gewalttaten für die Gesellschaft eine besondere Herausforderung und die Gewalt, die sich innerhalb von Beziehungen im häuslichen Umfeld ereigne, die am häufigsten auftretende Form sei.³¹ Mit dem Gewaltschutzgesetz sollte daher eine klare Rechtsgrundlage für Schutzanordnungen des Zivilgerichts bei vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen von Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person einschließlich der Drohung mit solchen Verletzungen geschaffen werden. Das Gesetz, das dem österreichischen Gewaltschutzgesetz nachgebildet ist, belässt die gesetzlichen Grundlagen zwar in den §§ 823 und 1004 BGB, bündelt aber die einschlägigen Schutzmaßnahmen auch des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.³² Die effektive Durchsetzung der Maßnahmen soll ferner dadurch gewährleistet werden, dass der Verstoß gegen eine gerichtliche Schutzanordnung in § 4 GewSchG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bewehrt wird. Diese Konstruktion stellt aber nicht die eigentlichen Verletzungshandlungen – z.B. auch das unzumutbare Belästigen oder Nachstellen wie in § 1 Abs. 1 und 2 GewSchG beschrieben – unter Strafe, sondern allein die Unbotmäßigkeit gegenüber der gerichtlichen Anordnung.³³ Die Strafbarkeit kann so als gesteigerte Form eines Zwangsmittels zur Durchsetzung der Unterlassungsanordnung angesehen werden, mithin dürfte insoweit klassisches Ordnungsrecht angesprochen sein.³⁴ Auch die beharrlichen Nachstellungen konnten somit vor der Aufnahme in das Kernstrafrecht, worauf noch zurückzukommen sein wird, unter gewissen zivilrechtlichen Voraussetzungen nebenstrafrechtlich geahndet werden.

³⁰ Fünfsinn, Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die moderne Strafgesetzgebung, in: Festschrift für Gunter Widmaier, Köln 2008, 909 (914 ff., 923).

³¹ BT-Drs. 14/5429, I, 17 ff.

³² BT-Drs. 14/5429, 17.

³³ Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (269 ff.); a.A. Pollähne, NKrimPol 2002, 56, 58; Frommel, ZRP 2001, 287, 291 Fn. 36; Grziwotz, NJW 2002, 872, die hierin auch einen Straftatbestand gegen Stalking erkennen.

³⁴ Meyer, ZStW 115 (2003), 249 (269 ff.).

Betrachtet man die Diskussion um das Gewaltschutzgesetz und die Implementierung desselben, so fällt diese sowohl zeitlich, aber auch inhaltlich – und dies dürfte kein Zufall sein – mit der auch rechtspolitischen Diskussion um die Vorzüge einer gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention seit Ende der 1980er Jahre zusammen,³⁵ wie beispielhaft schon der Hinweis auf den Bericht der Gewaltkommission in der Begründung zum Gesetzentwurf zeigt.³⁶ Es sind vor allem zwei Diskussionslinien, die bis in die inhaltliche Ausgestaltung des Gewaltschutzgesetzes erkennbar sind und diese Entwicklung vorangetrieben haben. Dies ist zum einen der wahrscheinlich zuerst kriminologisch veranlasste Versuch, das Opfer einer Straftat in den Mittelpunkt des Geschehens zu rücken,³⁷ der alsbald zu einer ganzen Reihe von gesetzlichen Änderungen, wie z.B. dem Opferschutzgesetz und zuletzt dem Opferschutzreformgesetz,³⁸ geführt hat. Damit einher geht auch die Einforderung von Frauenrechten.³⁹ Auf der anderen Seite – durchaus ebenfalls mit der kriminalpolitischen Idee des Opferschutzes verknüpft – spielen kriminalpräventive Überlegungen, die aus der Idee der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention begründet werden, eine bedeutende Rolle.

Sichtbar wird dieser Einfluss nicht nur in der Begründung des Gesetzentwurfs,⁴⁰ sondern auch bei der Auswahl der Sachverständigen, die vor dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angehört worden sind. Angesprochen werden in den weit überwiegend positiven Stellungnahmen zum Gewaltschutzgesetz die unterschiedlichen Akteure in diesem Bereich und zudem werden Forderungen nach Fortbildung und Veränderungen von polizeigesetzlichen Maßnahmen erhoben.⁴¹ Es ist vor allem diese Forderung nach einem koordinierten Vorgehen der unterschiedlichen Ressorts bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, die den Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf eine Anzahl von Gesetzen deutlich werden lässt.

Ressortübergreifendes Vorgehen als ein wesentliches Element der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention lässt sich im Rahmen der Umsetzung des Gewalt-

³⁵ *Fünfsinn*, Gewaltschutzgesetz – Ein Beispiel für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, in: Schröder/Berthel, Gewalt im sozialen Nahraum II, Frankfurt 2005, 31 ff.

³⁶ BT-Drs. 14/5429, 18.

³⁷ Siehe hierzu z.B. *Eisenberg*, Kriminologie, 5. Auflage, § 1 Rn. 15, §§ 61 und 62 jeweils m.w.N.

³⁸ Zu den Einzelheiten des Opferrechtsreformgesetzes siehe *Ferber*, NJW 2004, 2562 ff.

³⁹ *H.J. Albrecht*, FPR 2006, 204.

⁴⁰ Die Sachverständigen *Geißel* von der Berliner Initiative gegen Gewalt gegen Frauen e.V., *Raddant*, Leiterin des Frauenhauses Eggesin, *Oberlies* vom Deutschen Juristinnenbund e.V., *Sellach* vom Paritätischen Gesamtverband e.V. und *Mörsberger* vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht kennen schon aus ihrer praktischen Tätigkeit die ressortübergreifende am Problem orientierte Zusammenarbeit.

⁴¹ *Geißel*, BT 14. Protokoll der 87. Sitzung des Rechtsausschusses und der 70. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 8; *Stormann*, BT 14. Protokoll der 87. Sitzung des Rechtsausschusses und der 70. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 28; *Raddant*, BT 14. Protokoll der 87. Sitzung des Rechtsausschusses und der 70. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 28.

schutzgesetzes zuerst bei den breiten Aufgaben der Polizei und deren gesetzlichen Grundlagen nachweisen. Bei genauer Betrachtung des Gewaltschutzgesetzes fällt auf, dass die Polizei zwar keine Erwähnung findet – obwohl gerade in akuten Gefahrensituationen die Polizei als erste Institution Hilfe bietet⁴² –, die polizeilichen Möglichkeiten aber schon in der Gesetzesbegründung eine wichtige Rolle spielen.⁴³ Bei gewalttätigen Konflikten auch innerhalb der Familie ist die Polizei häufig die erste Stelle, die von außen Hilfe anbietet und leistet. Beim konkreten Einsatz stellt sich deshalb u.a. die Frage, wie dieser dokumentiert wird, um mit diesen Aufzeichnungen auf Anfragen der Gerichte – sowohl der Straf- als auch der Zivilgerichte – reagieren zu können. Während die Aufnahme einer Anzeige durch die Polizei bei strafbaren Handlungen eine Routine darstellt, ist dies zur Hilfestellung bei zivilrechtlichen Fragen eher ein neues Verfahren.⁴⁴ Die Polizei kann im Übrigen auch eine Person, von der eine Gefahr ausgeht, sofort aus der Wohnung oder der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person verweisen oder sogar vorübergehend in Gewahrsam nehmen. Als unmittelbare Folge der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes wurde z.B. in Hessen noch im Jahre 2002 eine gesonderte Rechtsgrundlage für die polizeiliche Wegweisung geschaffen. So sieht § 31 Abs. 2 HSOG ein bis zu 14 Tage andauerndes Wegweisungsrecht und Betretungsverbot vor, das um weitere 14 Tage verlängert werden kann, wenn bis dahin eine wirksame richterliche Entscheidung nicht getroffen wurde. Damit ist sichergestellt, dass die Opfer in dieser Zeit Beratung in Anspruch nehmen, ggf. zivilrechtliche Schritte einleiten und gerichtliche Schutzanordnungen erlangen können. Auch in vielen anderen Bundesländern hat der Landesgesetzgeber unmittelbar auf das Gewaltschutzgesetz reagiert und Rechtsgrundlagen für polizeiliche Maßnahmen zur Unterstützung der Zielsetzung und der Umsetzung einzelner Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes geschaffen.⁴⁵

Es dürfte deutlich geworden sein, dass die Polizei nicht nur eine große Last bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt zu tragen hat, sondern letztlich die Weichen stellt für eine vom Gesetzgeber gewollte effektive Anwendung des Gewaltschutzgesetzes. Insgesamt setzt die effektive Anwendung des Gewaltschutzgesetzes eine funktionierende, ressortübergreifende Zusammenarbeit in allen Bereichen – Polizei, Justiz, Jugend- und Sozialbehörden, Gesundheitswesen, Beratungs- und Unterstützungsstellen wie Frauenhäuser und Interventionsstellen – voraus und diese ist interessanterweise weit überwiegend gewährleistet.⁴⁶ Erklären lässt sich dies vor allem mit dem obigen

⁴² Fünfsinn, Gewaltschutzgesetz – Ein Beispiel für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, in: Schröder/Berthel, Gewalt im sozialen Nahraum II, Frankfurt 2005, 38.

⁴³ BT-Drs. 14/5429, 52 f.

⁴⁴ Fünfsinn, Gewaltschutzgesetz – Ein Beispiel für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, in: Schröder/Berthel, Gewalt im sozialen Nahraum II, Frankfurt 2005, 38.

⁴⁵ Siehe beispielhaft §§ 34 und 34a PolG NW.

⁴⁶ Fünfsinn, Gewaltschutzgesetz – Ein Beispiel für die ressortübergreifende Zusammenarbeit, in: Schröder/Berthel, Gewalt im sozialen Nahraum II, Frankfurt 2005, 43.

Blick auf das Zustandekommen des Gesetzes. Von vielen Akteuren im Bereich der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention unterstützend gefordert, die Zusammenarbeit in einer Vielzahl von Arbeitsgruppen zur „Gewalt im häuslichen Bereich“ sowohl auf kommunaler als auch auf Landesebene schon vor der Gesetzesverkündung erprobt, konnte bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen des Gesetzes auf diese Strukturen zurückgegriffen werden.

Hinsichtlich der Implementierung einer strafrechtlichen Norm, § 4 GewSchG, ist zu bemerken, dass der Gesetzgeber die Durchsetzung der Schutzanordnungen mit den Mitteln des Strafrechts für geboten hält und die geschaffene Norm so zweckentsprechend einsetzen will.⁴⁷ Mit dieser Norm ist, wie sogleich zu sehen sein wird, die Tür zur Nutzung des Strafrechts zur intensiven Bekämpfung gewisser häuslicher Gewaltsituationen, die auch das unzumutbare Belästigen und Verfolgen einschließen, aufgestoßen worden.

(b) Stalking-Bekämpfungsgesetz

Das Gesetz zur Strafbarkeit beharrlicher Nachstellungen – Stalking-Bekämpfungsgesetz – hat vergleichsweise schnell mit Erfolg das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, ist kaum mehr als fünf Jahre nach dem Gewaltschutzgesetz am 1. April 2007 in Kraft getreten und hat das Kernstrafrecht erreicht. Diese Entwicklung war sowohl in den Diskussionslinien zum als auch in der Konstruktion des Gewaltschutzgesetzes angelegt. In § 1 Abs. 1 und 2 GewSchG war das unzumutbare Belästigen oder Nachstellen, also das sog. „Stalking-Verhalten“, erstmals gesetzlich beschrieben. Während die Rechtswissenschaft noch darüber nachdachte, ob in Verbindung mit § 4 GewSchG erstmals ein Straftatbestand gegen Stalking im Nebenstrafrecht geschaffen wurde⁴⁸ oder – m.E. näherliegend⁴⁹ – § 4 GewSchG nur als Ungehorsamsnorm gegen gerichtliche Anordnungen aufzufassen ist,⁵⁰ wurde die Forderung nach der Aufnahme eines eigenständigen Straftatbestandes im Kernstrafrecht unüberhörbar.⁵¹ Der Erfolg, den die Akteure aus den Bereichen des Opferschutzes, der Frauenrechte und der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention im Gesetzgebungsverfahren zum Gewaltschutzgesetz hatten, sollte sich schnell – und diesmal im Strafrecht – wiederholen. Der Hinweis aus Teilen der Rechtswissenschaft⁵² und der damaligen Bundesministerin der Justiz, erst einmal die Evaluation des Gewaltschutzgesetzes abzuwarten, ging ins Leere. Es ist hier nicht der Raum, die Entstehungsgeschichte und die Gesetzge-

⁴⁷ BT-Drs. 14/5429, 76 f.

⁴⁸ *Pollähne*, NKrimPol 2002, 56, 58; *Frommel*, ZRP 2001, 287, 291 Fn. 36 und *Grzibowicz*, NJW 2002, 872.

⁴⁹ *Fünfsinn*, Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die moderne Strafgesetzgebung, in: Festschrift für Gunter Widmaier, Köln 2008, 909 (914).

⁵⁰ *Meyer*, ZStW 115 (2003), 249 (269 ff.).

⁵¹ Nachweise bei *Fünfsinn*, Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die moderne Strafgesetzgebung, in: Festschrift für Gunter Widmaier, Köln 2008, 909 (917 ff.).

⁵² z.B. *Freudenberg*, NKrimPol 2005, 84; *Frommel*, NKrimPol 2005, 86.

bungsschritte im Einzelnen nachzuzeichnen, zumal dies an anderer Stelle hinreichend dokumentiert scheint.⁵³ Allerdings soll kurz die aktuelle Diskussion, die auch auf den letzten beiden Justizministerkonferenzen⁵⁴ geführt wurde, benannt werden. Sie lässt das schon mehrfach beschriebene Schema erkennen. Konkret wird konstatiert, dass der Opferschutz des Nachstellungstatbestandes nicht weit genug greift, weil das „Erfolgsdelikt“ den Nachweis erfordere, dass die Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Da dieser Nachweis in einer Vielzahl von Fällen nicht zu führen sei, wird die ursprüngliche Idee des hessischen und auch des gemeinsamen Bundesratsentwurfs⁵⁵ wieder aufgegriffen und die Umgestaltung in ein Gefährdungsdelikt gefordert. Es soll mithin nur noch erforderlich sein, dass das Verhalten des Täters geeignet ist, die Lebensgestaltung zu beeinträchtigen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber hier nachbessert, deutlich wird aber auf jeden Fall, dass die Forderungen an das Strafrecht zunehmen, wie auch die nachfolgenden Beispiele zeigen.

(c) Zwangsheirat

Der Straftatbestand der Zwangsheirat wurde durch Gesetz vom 23. Juni 2011⁵⁶ wiederum in das Kernstrafrecht als § 237 StGB eingeführt. Zuvor war die Zwangsverheiratung nur als besonders schwerer Fall der Nötigung in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StGB erfasst. In der Begründung für den Gesetzentwurf der Bundesregierung⁵⁷ finden sich die typischen Elemente eines Opferschutz- und Präventionsthemas: Das „Bewusstsein der Öffentlichkeit für das Unrecht, das in jeder Zwangsheirat liegt, (soll) geschärft werden“⁵⁸ und der eigene Straftatbestand soll „ein deutliches Signal“ gegen Zwangsheirat setzen.⁵⁹ Außerdem verweist die Begründung auf die Bedeutung präventiver und sozialer Maßnahmen.⁶⁰ Ebenso beschrieb bereits der vorangegangene Gesetzentwurf des Bundesrates für ein Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetz⁶¹ die Zwangsverheiratung als Thema, das bislang „leider eher verharmlost oder gar verschwiegen“ worden sei,⁶² so dass nun ein „eindeutiges Signal“⁶³ gesetzt werden müsse.

⁵³ Fünfsinn, Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf die moderne Strafgesetzgebung, in: Festschrift für Gunter Widmaier, Köln 2008, 909 (917 ff.).

⁵⁴ Siehe Beschlüsse zu TOP II.12 der Herbstkonferenz und zu TOP II.7 der 83. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister.

⁵⁵ BT-Drs. 15/5410, neu eingebracht als BT-Drs. 16/1030.

⁵⁶ BGBl. I 2011, 1266.

⁵⁷ BT-Drs. 17/4401.

⁵⁸ BT-Drs. 17/4401, 1.

⁵⁹ BT-Drs. 17/4401, 9.

⁶⁰ BT-Drs. 17/4401, 8.

⁶¹ BT-Drs. 17/1213.

⁶² BT-Drs. 17/1213, 8.

⁶³ BT-Drs. 17/1213, 9.

Auch der Weg des Themas der Zwangsheirat von der öffentlichen Debatte in den Gesetzgebungsprozess zeigt wiederum den Einfluss der Akteure der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention und des Opferschutzes. Organisationen wie Terre des Femmes e.V. wiesen öffentlich bereits seit Jahren auf das Thema hin.⁶⁴ Die Berliner Kriseneinrichtung für Migrantinnen „papataya“ führte seit 2007 mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Projekt zur „interkulturellen Onlineberatung bei Zwangsverheiratungen und familiärer Gewalt“ durch und wurde bereits im Jahr 2004 zu diesem Thema vom Berliner Senat angehört. Schließlich berief sich auch der Gesetzentwurf des Bundesrates⁶⁵ auf die Angaben dieser Organisation.

Baden-Württemberg – obwohl es bis heute keinen Landespräventionsrat eingerichtet hat – nahm sich des Themas bereits frühzeitig mit einer Strategie an, die das Nebeneinander von Strafgesetzgebung und Prävention zeigt. Es wurde ein „Landesforum gegen Zwangsverheiratungen“ als Zusammenschluss verschiedener Ministerien, Institutionen und Verbände geschaffen, das sich aktiv für Prävention und Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung sowie für Opfer von Zwangsverheiratungen einsetzt. Außerdem legte Baden-Württemberg bereits 2004 den ersten Gesetzentwurf für ein Zwangsheirats-Bekämpfungsgesetz vor.⁶⁶

(d) Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien

Mit dem am 28. September 2013 in Kraft getretenen § 266a StGB ist die Verstümmelung weiblicher Genitalien in einem eigenen Straftatbestand unter Strafe gestellt. Schon die Gesetzentwürfe zu diesem Thema zeigen den Einfluss der Präventions- und Opferschutzdebatte. Der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Strafbarkeit der Genitalverstümmelung⁶⁷ wies auf das bisher fehlende Bewusstsein der Öffentlichkeit für dieses Thema hin⁶⁸ und berief sich für Fallzahlen auf die Statistik von Terre des Femmes e.V.⁶⁹ Der Gesetzentwurf des Bundesrates zum selben Thema⁷⁰ wollte laut Begründung nicht nur eine wirksame Strafverfolgung ermöglichen, sondern insbesondere auch bei Migranten aus Ländern mit entsprechender Praxis ein Bewusstsein für das Unrecht der Genitalverstümmelung schaffen.⁷¹ Auch beim Thema Genitalverstümmelung gingen diesen Gesetzentwürfen Aktivitäten von opferschützenden Organisationen voraus wie z.B. Terre des Femmes e.V.⁷² oder des

⁶⁴ Siehe z.B. Terre des Femmes e.V. (Hrsg.), Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre.

⁶⁵ BT-Drs. 17/1213, 7.

⁶⁶ BR-Drs. 767/04.

⁶⁷ BT-Drs. 17/1213.

⁶⁸ BT-Drs. 17/1213, 5.

⁶⁹ Siehe BT-Drs. 17/1213, 5.

⁷⁰ BR-Drs. 867/09.

⁷¹ BR-Drs. 867/09, 4.

⁷² Terre des Femmes (Hrsg.), Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung.

im Jahr 2000 gegründeten „Deutschen Netzwerks zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung“, das inzwischen mit dem Namen „Integra“ unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten steht.

(e) Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten

Mit dem Gesetz vom 4. September 2012,⁷³ das am 7. März 2013 in Kraft getreten ist, werden u.a. die Sanktionsmöglichkeiten des Jugendgerichts durch die Einführung und Ausgestaltung des Jugendarrests neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe, die Anhebung der Höchststrafe für Heranwachsende bei Mord auf 15 Jahre und die gesetzliche Grundlage und rechtliche Ausgestaltung für die jugendgerichtlich entwickelte sog. Vorbewährung erweitert. Es ist hier weder Raum noch gegebenener Anlass, die interessanten jugendstrafrechtlichen Diskussionslinien im Einzelnen aufzugreifen, die an vielen Stellen, etwa beim 64. Deutschen Juristentag 2002 gut dokumentiert sind⁷⁴ und letztlich zu den Kompromissen der Gesetzesformulierung führten. Dem Zweck der Untersuchung folgend ist allein der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Gesetz nachzuzeichnen, wobei auf der Hand liegt, dass dies ebenfalls nur exemplarisch erfolgen kann. Ausgangspunkt ist deshalb wiederum der hessische Landespräventionsrat, auch wenn schon die Tatsache, dass 2007 in Wiesbaden der 12. Deutsche Präventionstag unter dem Titel „Starke Jugend – starke Zukunft“ das Thema in aller Breite aufgriff, zeigt, wie sehr das Thema Jugendkriminalität in der Arbeit der Präventionsgremien verankert ist und deshalb unschwer auch auf die Gesetzgebung zurückwirken kann.

In Hessen hat 2008 der damalige hessische Justizminister Jürgen Banzer eine Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität eingesetzt. Durch die Kommission wurden das Jugendstrafverfahren und der Jugendstrafvollzug einer eingehenden Prüfung unterzogen, einen Schwerpunkt bildete der Präventionsbereich.

Die Expertenkommission wurde zu einem großen Teil aus Mitgliedern des Landespräventionsrates, natürlich dem Vorsitzenden Prof. Dr. Rössner und dem Geschäftsführer, und insbesondere der Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität“ gebildet, so dass hier die Berücksichtigung kriminalpräventiver Überlegungen gewährleistet war. Im August 2008 legte die Kommission ihren Abschlussbericht mit Empfehlungen vor,⁷⁵ deren Umsetzung in der Folge erfolgreich betrieben wurde. Darüber hinaus wurden die Empfehlungen auch im Rahmen nachfolgender gesetzlicher Vorhaben aufgegriffen.

⁷³ BGBl. I 2012, 1854.

⁷⁴ Siehe z.B. *H.J. Albrecht*, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Gutachten D für den 64. DJT 2002; zusammenfassend *Kreuzer*, NJW 2002, 2345.

⁷⁵ Abschlussbericht der Expertenkommission zur Verbesserung der rechtlichen und tatsächlichen Instrumentarien zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, Wiesbaden 2008.

Hinsichtlich der empfohlenen Klarstellung des Anwendungsbereichs des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr in § 112a StPO ist es gelungen, durch eine entsprechende Stellungnahme Hessens zum 2. Opferrechtsreformgesetz⁷⁶ eine Kodifizierung zu bewirken. Der Einfluss präventiver Erwägungen wird hier besonders deutlich, da es sich bei der Sicherungshaft des § 112a StPO um eine Maßnahme handelt, welche präventivpolizeilicher Natur ist.⁷⁷ Durch das am 1. Oktober 2009⁷⁸ in Kraft getretene Gesetz wurde ermöglicht, dass auch Taten aus anderen, insbesondere rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren bei der Beurteilung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden können.

Auch die Empfehlung, erzieherisch befähigte und in der Jugenderziehung erfahrene Staatsanwälte und Jugendrichter einzusetzen, wurde berücksichtigt und ist nun Gegenstand des Gesetzes der Bundesregierung zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StormG).⁷⁹ Auch hier spielen präventive Erwägungen eine maßgebliche Rolle, da das im Rahmen des Jugendstrafverfahrens verfolgte Ziel, einer erneuten Straffälligkeit entgegenzuwirken, geeignete jugendgemäße Reaktionen voraussetzt, welche wiederum ein vertieftes Verständnis für die Entwicklungssituation und die Bedingung des Aufwachsens junger Menschen sowie ein fachlich fundiertes Wissen über die Wirkungen justizförmlicher Vorgehensweise erfordern.⁸⁰

Aufgegriffen wurde zudem die seitens der Expertenkommission empfohlene gesetzliche Normierung des jugendgerichtlich entwickelten Instituts der sog. Vorbewahrung. Mit dem Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten wurde in der Folge eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen, wobei sich – soweit es die rechtliche Ausgestaltung betrifft – die hessischen Empfehlungen ebenfalls weitgehend wiederfinden. Es ist an dieser Stelle wiederum darauf hinzuweisen, dass gerade die Personenidentität der zuständigen Referatsleiterin für das Jugendstrafrecht, die das Gesetzgebungsvorhaben für Hessen intensiv betreute, und der Geschäftsführerin der Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität“, die sogleich die Geschäfte der Expertenkommission führte, diese Verknüpfung erreichen konnte.

Schließlich wurde im Rahmen des Gesetzes auch die weitere Empfehlung der Expertenkommission, bei wegen Mordes verurteilten Heranwachsenden den Strafraum auf 15 Jahre Jugendstrafrecht zu erweitern, berücksichtigt.

Im Ergebnis bleibt also auch hier festzustellen, dass sich die Mitarbeit von Mitgliedern des Landespräventionsrates und der Arbeitsgruppe „Jugendkriminalität“ in der

⁷⁶ BR-Drs. 64/109, 3.

⁷⁷ Siehe nur *Meyer-Gofßner*, StPO, 55. Auflage, § 112a Rn. 1 m.w.N.

⁷⁸ BGBl. I 2009, 2280.

⁷⁹ BT-Drs. 17/6261.

⁸⁰ BT-Drs. 17/6261, 16 f.

Expertenkommission bei der Einbringung präventiver Belange als vorteilhaft erwiesen hat und hierdurch Einfluss auf das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben genommen worden ist.

(f) Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StormG)

Das Gesetz greift insbesondere Empfehlungen auf, die auf Beratungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ zurückgehen. Schon die Zusammensetzung des Runden Tisches zeigt die Aufnahme des prägenden Gedankens der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention: Ressortübergreifende, über die Aufnahme gesellschaftlicher Institutionen bürgerbeteiligende Organisationen zur Lösung von sichtbar gewordenen Problemen, um nicht an Zuständigkeitsgrenzen zu scheitern. Unter gemeinsamer Federführung der Bundesministerin der Justiz, der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Bundesministerin für Bildung und Forschung haben sich alle gesellschaftlich maßgeblichen Institutionen – von den beiden christlichen Kirchen bis zu den Sportverbänden – zusammengefunden, um über wirkungsvolle Opferhilfe, Opferschutz und Präventionsmaßnahmen zu beraten. In aufwendigen Arbeits- und Unterarbeitsgruppensitzungen sind eine Vielzahl von Empfehlungen erstellt worden, die jetzt umgesetzt werden können. Das Gesetz setzt im Justizbereich insbesondere die Empfehlungen des Runden Tisches zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen, die Ausweitung der Opferanwaltsbestellung und die Stärkung der Verletztenrechte um.⁸¹ Weiterhin ist die Verjährung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche wegen sexuellen Missbrauchs auf 30 Jahre verlängert und die Qualifikationsanforderungen an Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter – wie oben gesehen – verbindlicher gestaltet worden.⁸²

Aus Hessen haben am Runden Tisch der Minister der Justiz, für Integration und Europa im Plenum und der Abteilungsleiter Strafrecht und die Leiterin der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt in den Arbeits- und Unterarbeitsgruppen teilgenommen.

Schon im Frühjahr 2010 – also kurz nach der Einberufung des Runden Tisches in Berlin –, als das Ausmaß des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in Institutionen bekannt wurde, hat sich die Arbeitsgruppe des Landespräventionsrates „Vernachlässigung von Kindern“ unverzüglich zusammengefunden, um mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch zu verbessern und durch eine Kultur des Hinsehens und Redens Handlungsspielräume für Täter einzuschränken, Empfehlungen zu Präventivmaßnahmen an die Landesregierung auszusprechen. Diese wurden im April 2010 vorgelegt und schon am 5. Mai 2010 mit Herrn

⁸¹ BT-Drs. 17/6261, 8.

⁸² BGBl. I 2013, 1805.

Staatsminister der Justiz, für Integration und Europa Jörg-Uwe Hahn erörtert. Herr Staatsminister hat daraufhin die Arbeitsgruppe gebeten, sachverständige Empfehlungen für einen Landesaktionsplan auszuarbeiten. Diese wurden von der Arbeitsgruppe entwickelt und im Sommer 2011 vorgelegt. Auf Basis dieser Empfehlungen hat das Kabinett der Hessischen Landesregierung am 16. April 2012 den „Aktionsplan des Landes Hessen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt in Institutionen“ beschlossen. Die hierdurch bewirkten positiven Effekte dürften auch dazu beitragen, gegen den sexuellen Missbrauch in Familien und im sozialen Nahbereich weiter vorzugehen. Der Plan verfolgt einen ganzheitlichen, interdisziplinären Ansatz, vorgesehen ist damit ein Gesamtkonzept für die relevanten Themen und Problemstellungen. Dieses umfasst Präventions- und Interventionsmaßnahmen der beteiligten Ressorts und ihres Geschäftsbereichs ebenso wie privater Institutionen.

Die Entstehung des Landesaktionsplans gegen sexuelle Gewalt in Institutionen folgt im Übrigen dem Beispiel des 1. und 2. Aktionsplans des Landes Hessen zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich,⁸³ deren Entwürfe die Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ des Landespräventionsrates der Landesregierung – wie oben gesehen – vorgelegt hat.

Diese Beispiele zeigen zum einen den Einfluss der kriminalpräventiven Akteure auf spezifische Gesetzentwürfe und zum anderen die Anregung und Begleitung der Umsetzung der Handlungsvorschläge durch die gleichen Akteure.

(5) Einfluss auf untergesetzliche Normen

(a) Umsetzungen der Empfehlungen der Gewaltkommission der Bundesregierung in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

Durch Kabinettsbeschluss vom 16. Dezember 1987 hatte die Bundesregierung eine „Unabhängige Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission)“ eingesetzt.⁸⁴ Auftrag dieser Regierungskommission war, bis Ende 1989 in einer Sekundäranalyse die Ursachen der Gewalt, insbesondere der politisch motivierten Gewalt, der Gewalt auf Straßen und Plätzen, der Gewalt in der Schule und der Gewalt in der Familie, zu untersuchen.⁸⁵ Zugleich sollten Konzepte zur Eindämmung der Gewalt entwickelt werden, „die so praxisnah und handlungsorientiert gefasst sein sollten, dass sie von Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz auch möglichst kurzfristig umgesetzt“ werden könnten.⁸⁶

⁸³ Siehe nochmals zur Entstehungsgeschichte des 1. Aktionsplans des Landes Hessen *Bell/Fünfsinn*, forum kriminalprävention, Heft 3/2007, 7 ff.

⁸⁴ Siehe hierzu *Schwind*, GA 1991, 435 ff.

⁸⁵ *Schwind*, GA 1991, 435, 436.

⁸⁶ *Schwind/Winter*, NSZ 1990, 106.

Nachdem das Endgutachten der Kommission⁸⁷ am 16. Januar 1990 dem Bundeskanzler für die Bundesregierung übergeben worden ist, haben sich die Justizminister und -senatoren der Länder in ihrer 61. Konferenz 1990 in München mit dem Gutachten der Gewaltkommission befasst und den Unterausschuss „Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV)“ mit der Auswertung der Vorschläge und Empfehlungen, soweit sie die Justiz betreffen, beauftragt.⁸⁸

Es ist hier weder der Raum, die Entstehung der Gutachten der Gewaltkommission, die in vier Bänden vorgelegt worden sind, noch die Implementierung einzelner Ideen aus den Gutachten⁸⁹ insbesondere in rechtlichen Normen nachzuzeichnen, aber es soll doch ganz kurz darauf verwiesen werden, dass als allererstes Themen aus dem Bereich der häuslichen Gewalt ihre Umsetzung in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren fanden, und zwar schon im Jahre 1992, nachdem die 63. Konferenz der Justizminister und -senatoren vom 28. bis 31. Mai 1992 in Hannover den Bericht und die Stellungnahme des Unterausschusses „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)“ zustimmend zur Kenntnis genommen hatte.⁹⁰ Konkret geändert wurden Nr. 233 und Nr. 235 RiStBV jeweils mit dem Ziel, dass bei Körperverletzungen auch in einer engen Lebensgemeinschaft, also in einer häuslichen Gemeinschaft, ein öffentliches Interesse an der Verfolgung zu bejahen ist und dass bei einer Kindesmisshandlung eine Verweisung auf den Privatklageweg in der Regel nicht angezeigt ist. Mit deutlicheren Worten: in den Richtlinien ist damit die Idee aufgenommen worden, dass häusliche Gewalt keine Privatsache ist, sondern der besonderen Schutzpflicht des Staates unterliegt. Damit haben also schon 1992 kriminalpräventive Überlegungen aus der Gewaltkommission den Weg in die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren genommen.

(b) Umsetzung der Empfehlungen des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren

In dem schon unter 4. (f) angesprochenen Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ haben Unterarbeitsgruppen Vorschläge für

⁸⁷ *Schwind/Baumann u.a.* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt. Analysen und Vorschläge der Unabhängigen Regierungskommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt (Gewaltkommission), vier Bände, Berlin 1990.

⁸⁸ Siehe Beschluss zu TOP 14 der 61. Konferenz der Justizminister und -senatoren.

⁸⁹ Siehe hierzu z.B. *Egg/Sohn*, Von der Gewaltkommission zum Periodischen Sicherheitsbericht, in: Festschrift für Hans-Dieter Schwind, Heidelberg 2006, 35 ff. und *Schwind*, Zu Akzeptanz und Umsetzungsstand der Vorschläge der (Anti-)Gewaltkommission der Bundesregierung, in: Festschrift für Hans-Joachim Schneider, Berlin 1998, 813 ff.

⁹⁰ Siehe Beschluss zu TOP 2.6 der 63. Konferenz der Justizminister und -senatoren.

Änderungen in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) diskutiert, die insbesondere eine weitere Verbesserung des Opferschutzes zum Ziel haben. Das Bundesministerium der Justiz hat diese Vorschläge umgehend aufgegriffen, aus ihnen konkrete Änderungsvorschläge für die RiStBV erarbeitet und diese noch vor Abschluss der Arbeiten des Runden Tisches im Dezember 2010 vorgelegt. So konnte es gelingen, trotz umfangreicher Diskussion in zwei Sitzungen des Unterausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und -minister für die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) schon am 21. November 2011 die Änderungen in der RiStBV zu beschließen, die im April 2012 in Kraft getreten sind. Im Einzelnen ist in Nr. 19 bei der Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Abs. 2 das Zeugenalter auf 18 Jahre heraufgesetzt worden, bei denen zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen von der Möglichkeit der Aufzeichnung auf Bildtonträger Gebrauch gemacht werden soll. Weitere Änderungen sind in Nr. 19a und vor allem in Nr. 21 vorgenommen worden, wobei letztere eine neue Fassung erhielt. Diese Norm macht nun deutlich, dass behinderten Menschen mit besonderer Rücksichtnahme auf ihre Belange zu begegnen ist (Nr. 21 Abs. 1 RiStBV) und konkretisiert dies im Einzelnen in den weiteren vier Absätzen. Weitere Änderungen sind sodann durch die Aufnahme eines Abschnitts „sonstige Befugnisse des Verletzten“ veranlasst worden, so die Nr. 174a mit Hinweisen auf die Unterrichtung des Verletzten und in Nr. 174b die Bestellung eines anwaltlichen Beistandes.

Auch eine Regelung zur Anhörung des durch eine Straftat nach §§ 174 bis 182 StGB Verletzten ist in Nr. 222a RiStBV neu aufgenommen worden, so dass der Verletzte nunmehr auch vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

Weitergehende Zeugenschutzüberlegungen werden diskutiert, sind aber bislang noch nicht in die RiStBV aufgenommen worden. Insgesamt zeigt sich aber auch an diesem Beispiel, wie es dem Runden Tisch und mithin den kriminalpräventiven Akteuren gelungen ist, auch bei der Setzung untergesetzlicher Normen Gehör zu finden.

(6) Fazit und Ausblick

Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht hat sich verfestigt. Konnte vor fünf Jahren schon festgestellt werden, dass dieser Einfluss dann nicht zu leugnen ist, wenn man die Idee als weiteren Transporteur derzeit im Mittelpunkt stehender kriminalpolitischer Diskussionslinien wie insbesondere des Opferschutzgedankens und die Beachtung der Frauenrechte begreift,⁹¹ dann sind weitere prominente Nachweise hinzutreten. Dies gilt einerseits für das Zusammenführen unterschiedlicher Organisationsformen. Wie dargelegt, sind in der Strafrechtsabteilung in Hessen die Referatsleitungen der strafrechtlichen Fachgebiete zugleich in den Arbeitsgruppen des Landespräventionsrates zu den jeweiligen Fachthemen tätig.

⁹¹ H.J. Albrecht, FPR 2006, 204.

Diese Tätigkeit kann sowohl die Leitung einer Organisationseinheit, wie etwa die Leitung der Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, die Geschäftsführung von Arbeitsgruppen als auch das engagierte Mitwirken in diesen bedeuten. Ressortübergreifende und bürgerbeteiligende Organisationsformen haben zuletzt aber auch die Bundesregierung unter Federführung des Bundesministeriums der Justiz genutzt. Wie selbstverständlich haben – wie oben gezeigt – die zuständigen Ministerien bei der Gründung des Runden Tisches gegen sexuellen Missbrauch ihr jeweiliges Ressortwissen eingebracht und in vielen Arbeits- und Unterarbeitsgruppen auch auf das Fachwissen von gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen zurückgegriffen.

Diese Organisationsform der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention wiederum hat – für den Verfasser selbstverständlich bzw. beinahe zwangsläufig – zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StormG) geführt, das wohl auch noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden wird. Dieser Entwurf eines Artikelgesetzes zeigt damit andererseits auch die Breite des Einflusses der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht, betroffen sind hier u.a. das Gerichtsverfassungsgesetz und das Jugendgerichtsgesetz. Weitere Beispiele sind – wie gesehen – das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat, der Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien und ggf. demnächst der Entwurf zur Änderung des Straftatbestandes der Nachstellung.

Die hier beschriebene Zunahme des Einflusses der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht sollte jedoch auch zur kritischen Folgenabwägung im Sinne einer rechtsstaatlichen Strafrechtsdogmatik führen. Die in kriminalpräventiver Absicht erfolgende Vermehrung von Gefährdungstatbeständen im materiellen Recht kann unter Umständen den wichtigen ultima ratio-Gedanken und den Bestimmtheitsgrundsatzschwächen.⁹² Die ständige Vermehrung von Opferrechten im Strafverfahrensrecht kann die rechtsstaatlichen Garantien für die Beschuldigten gefährden, die in ihrem Kernbestand durch das Grundgesetz geschützt und damit zwingend sind, denn jede Bürgerin und jeder Bürger kann natürlich auch zu Unrecht verdächtigt werden. Diese Überlegungen gilt es auch als Grenzziehungen⁹³ gegenüber kriminalpräventiven Ideen zu beachten.

⁹² Siehe hierzu etwa *Neubacher*, ZStW 118 (2006), 855, 864 ff.

⁹³ Zu den Grenzen des Strafrechts siehe z.B. *Kudlich*, JA 2007, 90 am Beispiel des strafrechtlichen Schutzes gegen Doping und zu den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Gesetzgebung, *Redeker*, ZRP 2004, 160. Umfassend zu der Grenzziehung eines rechtsstaatlichen Strafrechts gegenüber dem Präventionsparadigma *Sander*, Grenzen instrumenteller Vernunft im Strafrecht, Frankfurt am Main 2007, 307 ff.

Inhalt

Vorwort	1
I. Der 19. Deutsche Präventionstag im Überblick	
<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i> Karlsruher Erklärung	5
<i>Erich Marks / Karla Schmitz</i> Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 19. Deutschen Präventionstages	11
<i>Erich Marks</i> Zur Eröffnung des 19. Deutschen Präventionstages in Karlsruhe	43
<i>Wiebke Steffen</i> Gutachten für den 19. Deutschen Präventionstag: Prävention braucht Praxis, Politik und Wissenschaft	53
<i>Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier</i> Evaluation des 19. Deutschen Präventionstages	149
<i>Erich Marks / Wiebke Steffen</i> Memorandum zur Gründung eines Nationalen Zentrums Kriminalprävention (NZK)	193
<i>Erich Marks</i> Der Deutsche Präventionstag - eine Zwischenbilanz 1993-2013	195
II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte	
<i>Klaus Michael Beier</i> Vorbeugung sexuellen Kindesmissbrauchs	211
<i>Helmut Fünfsinn</i> Der Einfluss der gesamtgesellschaftlichen Kriminalprävention auf das Strafrecht	225
<i>Dieter Hermann</i> Kriminalprävention braucht Grundlagenforschung	245
<i>Harrie Jonkman</i> Was wissen wir und was können wir erreichen in der Präventionsarbeit für Jugendliche?	257

<i>Wolfgang Kahl</i> „Entwicklungsförderung & Gewaltprävention für junge Menschen“: Gelingensbedingungen und Nachhaltigkeit	279
<i>Stefan Kersting / Daniela Pollich</i> Kriminalitätsmonitor NRW	299
<i>Arthur Kreuzer</i> Ausweitung des Strafrechts auf dopende Sportler – ein sinnvoller Präventionsbeitrag?	313
<i>Helmut Kury</i> Kriminalprävention durch härtere Sanktionen?	323
<i>Gisela Mayer</i> Gewaltprävention – zur Praxis einer Theorie	363
<i>Viktor Mayer-Schönberger</i> Big Data – Chancen und Risiken in der Prävention	379
<i>Grygorii Moshak</i> Forschung und Prävention der Milizgewalt	387
III Autoren	395